

Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Arnsberg über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NH 144 "Kapellenstraße" im beschleunigten Verfahren im Stadtbezirk Neheim der Stadt Arnsberg und über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NH 144 "Kapellenstraße"

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 01.03.2017 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 12 und 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722), die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NH 144 "Kapellenstraße" im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und gemäß § 13 a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NH 144 "Kapellenstraße" nebst Begründung beschlossen.

Das etwa 1.500 m² große Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NH 144 "Kapellenstraße" befindet sich in der Neheimer Innenstadt in unmittelbarer Nähe von Bremers Park. Es umfasst in der Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 14, die Flurstücke 763, 769 teilweise (tlw.) sowie 770 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bebauung entlang der Schwester-Aicharda-Straße (Hausnummern 2, 4 und 6),
- im Osten durch die Bebauung an der Kapellenstraße (Hausnummern 4, 6, 8 und 8a, so u. a. das "Kolpinghaus"),
- im Süden durch das Hausgrundstück Kapellenstraße 10 sowie
- im Westen durch die Bebauung an der Straße Lange Wende (Hausnummern 27, 29 und 29a), den Gebäudekomplex Lange Wende 31 mit angrenzendem Parkplatz und den Gebäudekomplex Lange Wende 45b.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist außerdem aus dem beigefügten Lageplan zu ersehen.

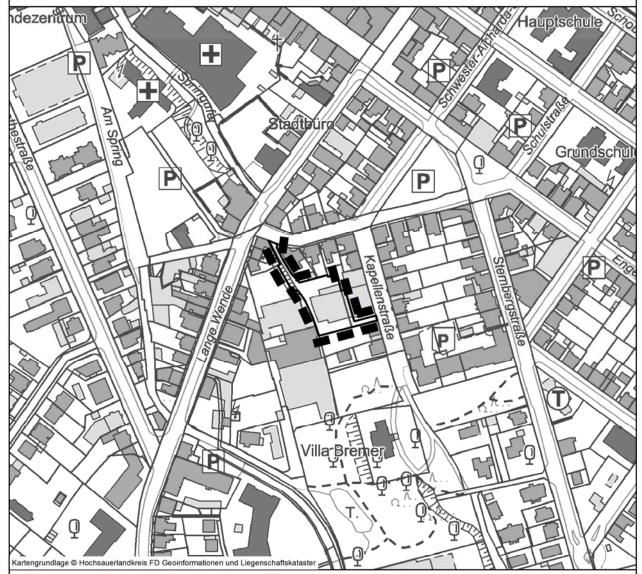
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR.

NH 144 "KAPELLENSTRASSE"

Abgrenzung des Plangebiets

Stadtbezirk: Neheim





STADT ARNSBERG FD 4.2 Stadt- u. Verkehrsplanung Rathausplatz 1

59759 Arnsberg

Telefon: 02932/201-0 Telefax: 02932/201-2354 Website: www.arnsberg.de

E-Mail: planungsbuero@arnsberg.de

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NH 144 "Kapellenstraße" im beschleunigten Verfahren wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Wohnanlage mit maximal 20 Wohneinheiten im Sinne einer Nachverdichtung in der Neheimer Innenstadt zu schaffen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NH 144 "Kapellenstraße" nebst Begründung in der Zeit

im Rathaus der Stadt Arnsberg im Stadtteil Neheim, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg, Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung, Bereich Zimmer 514, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und im Internet unter www.arnsberg.de/stadtentwicklung abrufbar sein.

Nach § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zu geben, sich zur Planung zu äußern, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet. Diese Unterrichtung und Erörterung erfolgt im Rahmen der öffentlichen Auslegung.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird in Bezug auf das Vorliegen von Informationen zu wesentlichen umweltrelevanten Aspekten angegeben, dass eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vorgenommen worden ist. Im Ergebnis kann die Unbedenklichkeit dieses Bebauungsplanverfahrens festgehalten werden, da ein Vorkommen von streng geschützten Arten in diesem Gebiet eindeutig auszuschließen ist.

Darüber hinaus wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angegeben, dass eine schallschutztechnische Untersuchung als Grundlage für die immissionsschutzrechtliche Betrachtung vorliegt. Darin wurde aufgrund des Umfeldes, in dem die Wohnanlage errichtet wird, der Immissionsgrenzwert für ein Mischgebiet herangezogen, nach dem auch ein gesundes Wohnen an dieser Stelle möglich ist. Bei bestehenden Genehmigungen von Gebäuden in der Umgebung ist in der Vergangenheit immer von einer Mischgebietsnutzung ausgegangen worden. Entsprechend würde sich die geplante Wohnanlage immissionsschutzrechtlich einfügen.

Des Weiteren wird angegeben, dass von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeit bisher keine Stellungnahmen zu wesentlichen umweltrelevanten Aspekten vorliegen.

Ansonsten besteht gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung, da die Aufstellung des Bebauungsplanes NH 144 "Kapellenstraße" im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung der Innenentwicklung durch Nachverdichtung dient und das Plangebiet eine Größe von weniger als 2 ha umfasst. Es liegen zudem keine Anhaltspunkte für die Vorbereitung oder die Begründung von Vorhaben aufgrund dieses Verfahrens vor, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht verpflichtend vorgeschrieben ist bzw. für die eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter zu erwarten ist.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift von jedermann abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – Normenkontrollklage – unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorgenannte Beschluss des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt vom 01.03.2017 sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes NH 144 "Kapellenstraße" mit Begründung im vorgenannten Zeitraum und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen und deren Erörterung im Rahmen der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung / BekanntmVO) in der Form der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741), wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt der Stadt Arnsberg vom 01.03.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung ist am 03.03.2017 angeordnet worden.

Arnsberg, 03.03.2017

Stadt Arnsberg Rathausplatz 1 59759 Arnsberg Der Bürgermeister Im Auftrag

Thomas Vielhaber